

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Headquarters Hamburg GmbH

§1 Allgemeines/Geltung

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind Bestandteil aller mit der Headquarters Hamburg GmbH (nachfolgend HQ) geschlossenen Verträge. Diese AGB gelten ausschließlich; allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten hingegen nur, wenn HQ ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen HQ und dem Vertragspartner.

§2 Präsentationen

(1) Jegliche, auch teilweise Verwendung, Vervielfältigung oder Verbindung der von HQ mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen) bedarf der vorherigen Zustimmung von HQ. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt noch keine Zustimmung zur Verwendung.

(2) Dies gilt – unabhängig davon, ob die Präsentation urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht – auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von HQ zugrunde liegenden Konzepte und Ideen.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall der unberechtigten Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung im Sinne der vorstehenden Absätze eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Wertes des abgeschlossenen oder angebotenen Vertrages an HQ zu zahlen. Sofern noch kein mit einem Preis versehenes Angebot unterbereitet wurde, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung des 5-fachen des üblichen Preises von HQ für vergleichbare Leistungen.

§3 Leistung

(1) Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem unterschriebenen Vertrag und/oder, sofern diese von beiden Seiten unterschrieben ist, aus der zugrunde liegenden Objektkalkulation.

(2) Sofern von einer Besprechung ein Protokoll bzw. ein Besprechungsbericht angefertigt wird, gilt dessen Inhalt für HQ als verbindliche Arbeitsgrundlage. Die von HQ verfassten und an den Vertragspartner übermittelten Besprechungsprotokolle gelten als eine solche verbindliche Arbeitsgrundlage, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach dem Erhalt des Protokolls diesem in Textform widerspricht.

(3) Unwesentliche oder notwendige Änderungen in der Ausführung der Leistungen bleiben HQ vorbehalten. Eine Überschreitung der in dem Vertrag aufgeführten

Gesamtsumme um bis zu 5 % aus nachvollziehbaren Gründen genehmigt der Auftraggeber bereits jetzt.

(4) Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages durch den Vertragspartner ist HQ berechtigt, dadurch verursachte Mehraufwendungen gesondert abzurechnen.

(5) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die HQ zur Erbringungen der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erstellt oder erstellen lässt, bleiben Eigentum von HQ. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist HQ nicht verpflichtet.

(6) HQ ist zur Aufbewahrung von Gegenständen des Vertragspartners, den eigenen Leistungsergebnissen und deren Vorstufen zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet. HQ ist ohne besondere Vereinbarung und Vergütung nicht verpflichtet, Gegenstände des Vertragspartners zu versichern.

§4 Auftragserteilung an Dritte

(1) HQ ist berechtigt, die ihr vertraglich obliegenden Leistungen selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

(2) Aufträge an Werbeträger oder zur Produktion von Werbemitteln erteilt HQ in eigenem Namen, nachdem der Vertragspartner Schaltungs- bzw. Produktionsfreigabe erteilt hat.

(3) Mit der Freigabe durch den Vertragspartner sind Ansprüche gegen HQ wegen Funktionsfähigkeit, Texten, Bildern oder Gestaltung der freigegebenen Leistung ausgeschlossen.

(4) Sofern bei Aufträgen an Werbeträger Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen werden, die Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen aber nicht erfüllt werden, ist der Vertragspartner zur Zahlung der durch den Wegfall der Vergünstigung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

(5) HQ tritt dem Vertragspartner sämtliche ihr wegen fehlerhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Leistung von Werbeträgern oder Produzenten von Werbemitteln gegen diese zustehenden Ansprüche ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von HQ zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche gegen diese Dritten Auftragnehmer durchzusetzen. Im Verhältnis zwischen HQ und dem Vertragspartner gelten in jedem Falle die Beschränkungen des § 10 dieser AGB.

§ 5 Leistungserbringung / Lieferung

(1) Leistungsort und Erfolgsort für die Leistung von HQ ist der Sitz von HQ. Zahlungsort ist ebenfalls der Sitz von HQ. Jegliches Transport- oder Versandrisiko trägt der Vertragspartner.

(2) Sofern Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart werden, sind diese für HQ nur

verbindlich, wenn der Vertragspartner sämtliche Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, rechtzeitige Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften, Unterrichtung über Vorgänge, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können) erfüllt hat und HQ die Termine schriftlich bestätigt hat.

(3) HQ übernimmt in keinem Fall eine verschuldensunabhängige Haftung für Liefertermine.

(4) Unverzüglich nach Erhalt eines jeden Leistungs- oder Teilleistungsergebnisses hat der Vertragspartner die Leistung von HQ zu untersuchen und sich dabei zeigende Mängel HQ unverzüglich und in Textform anzuzeigen. Unterlässt er dies, so gilt die Leistung im Hinblick auf alle bei einer Untersuchung erkennbaren Mängel als abgenommen und genehmigt. Gleiches gilt für einen sich später zeigenden Mangel, wenn dieser nicht unverzüglich nach Entdeckung HQ in Textform angezeigt wird.

(5) Versandkosten aller Art (z.B. Verpackung, Fracht, Porto, Transportversicherungen) werden vom Vertragspartner getragen, unabhängig davon, ob die Kosten HQ oder dem Vertragspartner von einem Dritten in Rechnung gestellt werden oder ob sie für den Transportweg zwischen HQ und dem Vertragspartner anfallen.

§6 Zahlungsbedingungen

(1) Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise, welche die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese hat der Vertragspartner zusätzlich zu zahlen. Künstlersozialabgabe, Zölle, oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem gegebenenfalls weiter berechnet.

(2) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von HQ ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegen HQ ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) HQ ist zur Erstellung von Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen berechtigt. HQ ist außerdem berechtigt, für Fremdkosten Vorschusszahlungen zu verlangen.

(4) Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von HQ sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Verzicht auf die dem Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bekannten oder schuldhaft nicht bekannten Einwendungen.

(5) Befindet sich der Vertragspartner mit einer Teilzahlung oder einer laufend wiederkehrenden Zahlung mehr als 20 Tage im Verzug, so ist HQ berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.

§7 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen von HQ, insbesondere urheberrechtliche Nutzungs- und sonstige Leistungsschutzrechte verbleiben auch nach Aushändigung der Leistungsergebnisse an den Vertragspartner bei HQ, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich übertragen und vergütet worden.

(2) Im Falle der Übertragung von Rechten, insbesondere von Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, richtet sich der Umfang der Rechtsübertragung ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen, bzw. nach dem für HQ erkennbaren Vertragszweck. Im Zweifel werden stets nicht ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich auf den Vertragszweck beschränkte Rechte übertragen. Sämtliche Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des gesamt Auftrages auf den Vertragspartner über.

(3) Weder Vorarbeiten noch die Leistungsergebnisse dürfen ohne Einwilligung von HQ verändert werden.

(4) Für den Fall der unberechtigten Nutzung oder Veränderung von Vorarbeiten oder Leistungsergebnissen durch den Vertragspartner verpflichtet sich dieser zur Zahlung des 5-fachen der vereinbarten Vergütung. Dies gilt unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs für jeden einzelnen Fall der unberechtigten Nutzung.

(5) Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, HQ gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche Eigentum von HQ.

§8 Datensicherheit

(1) HQ wird die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstesdatenschutzgesetzes (TDDSG) erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich ist. HQ wahrt den Grundsatz, personenbezogene Daten nicht zu verkaufen oder zu vermieten. Es kann aber im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass HQ personenbezogene Daten an Dritte weitergibt. HQ versichert, dass diese Daten mit Sorgfalt behandelt und nur für den Zweck des Auftrages genutzt werden.

(2) Von sämtlichen an HQ übermittelten Daten stellt der Vertragspartner selbst Sicherungskopien her, die nicht auf den Servern von HQ abgelegt werden dürfen. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Vertragspartner verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an HQ zu übermitteln.

(3) Die Server von HQ werden täglich gesichert.

(4) Dem Vertragspartner ist bekannt und bewusst, dass bei der Übermittlung von Daten über Netzwerke, insbesondere bei Übermittlung über das Internet, die

Möglichkeit besteht, dass die übermittelten Daten während des Übermittlungsvorganges von Dritten abgehört werden. Dieses Risiko nimmt der Vertragspartner in Kauf.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm übermittelten Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und einen Missbrauch durch Dritte auszuschließen. Sollten sich trotz sorgfältiger Geheimhaltung Dritte Zugang zu den Daten verschaffen und der Vertragspartner hiervon Kenntnis erlangen, so wird er dies HQ unverzüglich mitteilen. HQ kann für eine unrechtmäßige Benutzung der Zugangsdaten durch Dritte nicht haftbar gemacht werden.

§9 Webserver/Web-Hosting

(1) HQ gewährleistet eine Erreichbarkeit ihrer Webserver von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von HQ liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht zu erreichen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Erreichbarkeit seiner Internetpräsenz und seiner E-Mailkonten regelmäßig zu testen und HQ Störungen unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Vertragspartner aufgrund der verspäteten Anzeige entstehen, haftet HQ nicht.

(2) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass dem Server dieselbe IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zugewiesen wird.

(3) Bei der Domainregistrierung wird HQ im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und der jeweiligen Organisation zur Domainvergabe (z.B. Denic, Internic) lediglich als Vermittler tätig und hat auf die tatsächliche Vergabe der Domain keinen Einfluss. HQ übernimmt dementsprechend keine Gewähr dafür, dass die für den Vertragspartner beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Der Vertragspartner beauftragt HQ, die Domain bei der jeweiligen Organisation zur Domainvergabe als so genannter Admin-C zu verwalten. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Die Nichtverfügbarkeit einer vom Vertragspartner gewünschten Domain hat keinerlei Einfluss auf den zwischen HQ und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag. Der Vertragspartner wird HQ in diesem Fall eine alternative, verfügbare Domain benennen, die HQ sodann zu registrieren versucht.

(4) Soll die Domain des Vertragspartners nicht neu registriert, sondern bei einem Providerwechsel durch eine Konnektivitätskündigung (nachfolgend KK) auf HQ übertragen werden, so führt HQ diese kostenfrei durch. Eingehenden KK-Anträgen wird stattgegeben, wenn der Vertragspartner die Entgelte bis zum Vertragsende mit HQ entrichtet hat und eine schriftliche Zustimmung des Vertragspartners zum Providerwechsel vorliegt. Anderenfalls wird der KK-Antrag nach vier Tagen abgelehnt.

(5) Der Vertragspartner darf durch seine Internetpräsenz, insbesondere deren Namen und Adresse, dort eingebundene Banner, die Bezeichnung seiner E-Mailadresse, die Inhalte von eventuellen Internet-Shops und durch sämtliche sonstige auf der Internetpräsenz befindlichen Texte und/oder Bilder, nicht gegen die

guten Sitten verstoßen oder Rechte Dritter (z.B. Marken-, Namen-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verletzen. HQ kann und wird die Inhalte der Internetpräsenz des Vertragspartners keiner Prüfung im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit unterziehen; der Vertragspartner verpflichtet sich daher ausdrücklich, selbst für die Rechtmäßigkeit seiner Internetpräsenz Sorge zu tragen. Gleiches gilt für die Unbedenklichkeit von anderen Internetseiten, auf die von der Internetpräsenz des Vertragspartners durch Hyperlink verwiesen wird. Außerdem verpflichtet sich der Vertragspartner, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten zu versenden.

(6) Werden von Dritten gegenüber HQ Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung gemäß § 9 Abs. 5 geltend gemacht oder erlangt HQ sonst Kenntnis von einer solchen Rechtsverletzung, ist HQ berechtigt, die betreffende Information zu löschen und/oder unverzüglich zu sperren, wenn erforderlich auch die gesamte Internetpräsenz einschließlich der dazugehörigen E-Mailkonten des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird HQ von sämtlichen Schadensersatzforderungen Dritter und der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Nach Mitteilung über die rechtskräftige Feststellung der Rechtmäßigkeit der Information und/oder der Internetpräsenz wird HQ diese unverzüglich wieder zugänglich machen.

(7) Das Vertragsverhältnis über das Web-Hosting kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(8) Sofern die Suchmaschinenoptimierung Teil der Leistung von HQ ist, wird die Programmierung und die Anmeldung bei den Suchmaschinen nach den neuesten, HQ zur Verfügung stehenden Erkenntnissen in diesem Bereich vorgenommen. Es wird jedoch für die Erreichbarkeit und Platzierung der Domain in den Suchmaschinen keinerlei Garantie oder Haftung übernommen, da über eine Aufnahme und Platzierung in den Suchmaschinen ausschließlich der jeweilige Betreiber der Suchmaschine entscheiden kann.

§10 Haftung

(1) HQ haftet für Schäden nur, wenn HQ oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von HQ oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von HQ auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch in Fällen grober Fahrlässigkeit, wenn keine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.

(2) Die Haftung von HQ nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt von den Regelungen des Abs. 1 dieses Paragraphen unberührt.

(3) HQ haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von HQ oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von HQ ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung von HQ auf den Wert des von der Verzögerung betroffenen Teils der Leistung von HQ begrenzt.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbung oder sonstigen Leistung von HQ ist nicht Aufgabe von HQ. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit wird vom Vertragspartner getragen. HQ wird jedoch auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihr diese bekannt werden.

(6) Der Vertragspartner stellt HQ von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen HQ aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhaltes des Leistungsergebnisses geltend machen, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung von HQ beruht, für die HQ nach dem Vertragsinhalt haftet.

§11 Vertragsdauer und Verjährung

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung laufen Verträge, die nicht ihrem Wesen nach auf eine bestimmte, zeitlich begrenzte Leistung gerichtet sind, auf unbestimmte Zeit. Solche Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vertrauensstellung gemäß § 627 BGB wird ausgeschlossen. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, wird das Recht des Vertragspartners zur Kündigung nach § 649 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Weise eingeschränkt, dass zur Kündigung ein wichtiger Grund vorliegen muss.

(3) Sonstige Rechte zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben von den Regelungen des vorstehenden Absatzes unberührt.

(4) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt davon bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von HQ.

(2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und diese AGB bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam.

Headquarters Hamburg · Stadtdeich 27 · 20097 Hamburg · Tel.: +49-40-87 87 999-0
· Fax: +49-40-87 87 999-99 · info@hqhh.de